

Reglement über die Ausrichtung von Stipendien

1. Grundsätze

Grundlage für die Ausrichtung von Stipendien bilden die Vorgaben gemäss Reglement über die Organisation des Stipendienfonds ab 01.01.2024.

Stipendien werden an Nutzungsberechtigte auf entsprechendes Gesuch hin ein Mal pro Jahr ausgerichtet, sofern die finanzielle Leistungsfähigkeit des Gesuchstellers/der Gesuchstellerin und der Eltern für die Ausbildungsfinanzierung nicht ausreicht.

Stipendien dienen in erster Linie der Finanzierung einer ordentlichen Erstausbildung. Sie können auch für eine berufsspezifische Weiterbildung oder eine andere Ausbildung gewährt werden.

Die Stipendienkommission entscheidet über die eingegangenen Gesuche endgültig in der Regel im November für das Folgejahr.

2. Massgebende finanzielle Verhältnisse

Für die Beurteilung der finanziellen Verhältnisse sind das steuerbare Einkommen und Vermögen des Gesuchstellers/der Gesuchstellerin und bei ordentlicher Erstausbildung auch der Eltern massgebend.

3. Gesuch

Die Publikation über die Stipendienvergabe erfolgt jeweils Ende August im Zuger Amtsblatt sowie auf der Website der Bürgergemeinde Zug.

Das Gesuchsformular kann von der Bürgerkanzlei Zug bezogen oder auf der Website der Bürgergemeinde Zug heruntergeladen werden und ist unter Einhaltung des im Amtsblatt bzw. auf der Website angekündigten Eingabetermins einzureichen. Dem Gesuch sind beizulegen:

- Bestätigung der Ausbildungsstelle
- Zeugniskopien
- Steuerveranlagung des Gesuchsteller/der Gesuchstellerin sowie der Eltern
- Aufstellung der Ausbildungskosten (Schul- und auswärtige Lebenshaltungskosten pro Jahr).

4. Berechnung der Beträge

Der einzelne Stipendienbetrag berechnet sich nach den folgenden Kriterien:

a) Steuerbares Einkommen

Fr.	0	200 Punkte
bis Fr.	10'000.--	190 Punkte
bis Fr.	20'000.--	180 Punkte
bis Fr.	30'000.--	170 Punkte
bis Fr.	40'000.--	160 Punkte
bis Fr.	45'000.--	150 Punkte
bis Fr.	50'000.--	140 Punkte
bis Fr.	55'000.--	130 Punkte
bis Fr.	60'000.--	120 Punkte
bis Fr.	65'000.--	100 Punkte
bis Fr.	70'000.--	70 Punkte
bis Fr.	75'000.--	40 Punkte
bis Fr.	80'000.--	20 Punkte
über Fr.	80'000.--	0 Punkte

b) Steuerbares Vermögen

bis Fr.	100'000.--	10 Minuspunkte
bis Fr.	200'000.--	20 Minuspunkte
bis Fr.	300'000.--	30 Minuspunkte
bis Fr.	400'000.--	40 Minuspunkte
bis Fr.	500'000.--	50 Minuspunkte
bis Fr.	600'000.--	70 Minuspunkte
bis Fr.	700'000.--	90 Minuspunkte
bis Fr.	800'000.--	130 Minuspunkte
bis Fr.	900'000.--	150 Minuspunkte
bis Fr.	1 Mio.	170 Minuspunkte
über Fr.	1 Mio.	kein Stipendienanspruch

c) Geschwister und Kinder des Gesuchstellers/des Gesuchstellerin

Bei einem Geschwister	5 Pluspunkte
Bei 2 Geschwistern	15 Pluspunkte
Bei 3 Geschwistern	30 Pluspunkte
Bei 4 Geschwistern	50 Pluspunkte
Bei 5 Geschwistern	75 Pluspunkte
Bei 6 Geschwistern	105 Pluspunkte
Für jedes weitere Geschwister	30 Pluspunkte

Bei ordentlicher Erstausbildung:

Für jedes Geschwister, das sich in Ausbildung (Schule bis Abschluss Erstausbildung) befindet, werden zusätzlich 15 Punkte gerechnet.

Für jedes Kind des Gesuchstellers/der Gesuchstellerin werden 30 Pluspunkte gerechnet.

Geschwister, die ihre Ausbildung abgeschlossen haben, werden nicht berücksichtigt.

Bewerben sich aus der gleichen Familie mehr als eine Person um ein Stipendium, so erhält jeder Bewerber/jede Bewerberin 20 Minuspunkte.

Bei berufsspezifischer Weiterbildung oder einer anderen Ausbildung:

Für jedes Kind des Gesuchstellers/der Gesuchstellerin werden 30 Pluspunkte gerechnet.

Bewerben sich aus der gleichen Familie mehr als eine Person (z.B. Eheleute) um ein Stipendium, so erhält jeder Bewerber/jede Bewerberin 20 Minuspunkte.

d) Besondere Umstände

Besonderen Umständen wirtschaftlicher oder persönlicher Art kann durch einen Punktezuschlag (z.B. ungedeckte Gesundheitskosten) oder durch einen Punkteabzug (z.B. Wohnsitz ausserhalb des Kantons) Rechnung getragen werden.

e) Punkttotal

Bei einer ordentlichen Erstausbildung wird das volle Punkttotal angerechnet. Bei einer berufsspezifischen Weiterbildung oder einer anderen Ausbildung wird das ermittelte Punkttotal halbiert.

f) Punktwert und Stipendienbetrag

Zur Ermittlung des Punktwertes wird der vom Bürgerrat festgelegte Ausschüttungsbetrag durch das nach den Buchstaben a) bis e) ermittelte Punkttotal aller Gesuchsteller/Gesuchstellerinnen geteilt. Der einzelne Stipendienbetrag ergibt sich aus der Multiplikation des Punktwertes mit dem ermittelten Punkttotal.

g) Stipendiengrenze

Der maximale jährliche Stipendienbetrag für einen Gesuchsteller/eine Gesuchstellerin beträgt Fr. 2'000.--. Stipendien von weniger als Fr. 200.-- werden nicht ausbezahlt.

Dieses Reglement tritt am 01. Januar 2024 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 01. Januar 2015.

Zug, 14. November 2023

STIPENDIENKOMMISSION DER
BÜRGERGEMEINDE DER STADT ZUG

Der Vorsitzende: Andreas Blank
Der Protokollführer: Stefan Bayer